

## Packungsgrößenverordnung, Messzahlen und Normbereiche

### PackungsV:

- ▶ Bestimmung und Kennzeichnung von Packungsgrößen in der vertragsärztlichen Versorgung
- ▶ Gilt für Arzneimittel (nicht für Medizinprodukte, Verbandmittel, Teststreifen, Hilfsmittel)
- ▶ Definition der N-Bereiche (N1, N2, N3) auf Basis von Messzahlen bzw. Behandlungsdauer
- ▶ Festlegung, dass Jumbopackungen nicht zulasten einer GKV abgerechnet werden dürfen



### N-Bereiche nach PackungsV:

N-Größe	Definition	Mögliche Abweichung
N1	Akuttherapie oder Therapieeinstellung; Behandlungsdauer von 10 Tagen	Messzahl ±20 Prozent
N2	Dauertherapie mit besonderer ärztlicher Begleitung; Behandlungsdauer von 30 Tagen	Messzahl ±10 Prozent
N3	Dauertherapie; Behandlungsdauer von 100 Tagen	Messzahl -5 Prozent



### BfArM:

- ▶ Verwaltungsvorschrift regelt das Nähere zu den Messzahlen.
- ▶ Messzahlen werden in Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift in 6 Abschnitten veröffentlicht.
- ▶ Bekanntgabe neuer Messzahlen jährlich zum 1. März, 1. Juli und 1. November
- ▶ Bekanntgabe geänderter Messzahlen jährlich zum 1. Februar



Abschnitte der Verwaltungsvorschrift					
Abschnitt 1	Abschnitt 2	Abschnitt 3	Abschnitt 4	Abschnitt 5	Abschnitt 6
Abgeteilte orale Darreichungsformen	Nicht abgeteilte Darreichungsformen zur oralen Anwendung	Darreichungsformen zur rektalen und vaginalen Anwendung	Abgeteilte Darreichungsformen zur Injektion oder Infusion	Dermatika und Topika zur lokalen oder systemischen Anwendung	Spezielle Darreichungsformen und andere Besonderheiten